

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0076/15/4.1.19

Düsseldorf, den 24.07.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen (PH1/3) der Firma Bayer AG in Wuppertal durch Kapazitätserhöhung von ■■■ t/a auf ■■■ t/a

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Bayer AG mit Bescheid vom 31.05.2016 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen (PH1/3) am Standort Wuppertal, Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lowis



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Bayer Pharma AG
Werk Elberfeld
Friedrich-Ebert-Str. 217-333
42096 Wuppertal

Datum: 31. Mai 2016

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0076/15/4.1.19
bei Antwort bitte angeben

Herr Lowis
Zimmer: 053
Telefon:
0211 475-9163
Telefax:
0211 475-2671
werner.lowis@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen durch Kapazitätserhöhung des Wirkstoffes Rivaroxaban von ■ t/a auf ■ t/a

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 05.10.2015

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Kostenblatt

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0076/15/4.1.19

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.19 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

**Bayer Pharma AG - Werk Elberfeld
42096 Wuppertal**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von
pharmazeutischen Wirkstoffen

am Standort
Bayer Pharma AG ,
Friedrich-Ebert-Str. 217-333, 42096 Wuppertal,
Gemarkung Elberfeld , Flur 280, Flurstück 61/8

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 4-Chinolone ■■■ t/a (unverändert)

Herstellung von Rivaroxaban ■■■ t/a

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Kapazitätserhöhung des Verfahrens zur Herstellung des Wirkstoffes Rivaroxaban von ■■ jato auf ■■ jato,
- 2) Herstellung der Zwischenstufen ■■■■■■■■■■ (Stufe ■) und ■■■■■■■■■■ (Stufe ■) auch in der Produktionslinie ■ und
- 3) Anlieferung des Einsatzstoffes Monomethylamin ■■ % wässrige Lösung per Straßentankwagen an der Abfüllanlage Geb. 222 und Lagerung des Einsatzstoffes im Tanklager Geb. 223 in zwei neuen Behältern.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG keine weiteren behördlichen Entscheidungen eingeschlossen:

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 300.000,- Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 0,00 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 und Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

1.475,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 733 120 000 033 7759

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Bayer Pharma AG betreibt im Werk Elberfeld eine Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen. Mit Datum vom 05.10.2015 hat die Bayer Pharma AG bei der Bezirksregierung Düssel-



dorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung wesentlichen Änderung der Anlage gestellt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage ist der Nr. 4.1.19 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.19 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen der Bayer Pharma AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen der Bayer Pharma AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 3 vom 21.01.2016) öffentlich bekannt gegeben worden.

Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen der Bayer



Pharma AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.6 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.7 Antrag

Die Bayer Pharma AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 05.10.2015 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.8 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt	Baurecht



Behörde	Zuständigkeit
Wuppertal	

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maß-



nahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Bayer Pharma AG, Wuppertal nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 05.10.2015 war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **1.475,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.475,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.19, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung



zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 1.475,00 Euro erhoben.

Die Berechnung der Gebühr kann dem Kostenblatt (Anlage) entnommen werden.

UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Eine Bedeutung, ein wirtschaftlicher Wert oder ein sonstiger Nutzen der Amtshandlung sind für den Gebührenschuldner nicht gegeben.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Werner Lowis



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0076/15/4.1.19**

Anlage 1
Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0. Antragsanschreiben vom 05.10.2015	3 Blatt
0. Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
1. Antragsformulare und Stellungnahmen	
1.1 Antragsformular 1	4 Blatt
1.2 Ausschnitt Topographische Karte	1 Blatt
1.3 Gebäudeübersichtsplan	1 Blatt
1.4 Stellungnahmen von Beauftragten und dem Betriebsrat	1 Blatt
1.5 Zertifikat Umweltmanagement	1 Blatt
2 Kurzdarstellung	
2.1 Anlagen und Betriebsbeschreibung	81 Blatt
3 Formulare	
3.1 Formular 2 (Gliederung)	1 Blatt
3.2 Formular 3 Blatt 1-2 (Rivaroxaban, Allgemeine Anlagen) ..	4 Blatt
3.3 Liste spezieller Stoffdaten(Rivaroxaban)	2 Blatt
3.4 Formular 4 Blatt 1-3 (Luft,Abwasser,Abfall)	4 Blatt
3.5 Formular 5 (Quellenverzeichnis Luft)	1 Blatt
3.6 Formular 6 Blatt 1 (Abgasreinigung)	1 Blatt
3.7 Formular 8.1 Blatt 1 (Tanktasse Geb. 223 Ost)	1 Blatt
3.8 Formular 8.3 Blatt 1 (TW-Abfüllung Geb.222 West)	1 Blatt
3.9 Liste Abwasserströme zur Abwasservorbehandlung	1 Blatt
3.10 Bescheinigungen nach §7 (4) VAWS NW	6 Blatt
3.11 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG	5 Blatt

3.12 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Abfallentsorgung..... 1 Blatt

4 Grundfließbilder

4.1 Rivaroxaban Stufe ■, PI4 EL 109481-1..... 1 Blatt

4.2 Rivaroxaban Stufe ■, PI5 EL 109482-1..... 1 Blatt

4.3 Rivaroxaban Stufe ■, PI4 EL 110798-1..... 1 Blatt

4.4 Rivaroxaban Stufe ■, PI5 EL 109483-1..... 1 Blatt

4.5 Rivaroxaban Stufe ■, PI5 EL 109484-1..... 1 Blatt

4.6 Rivaroxaban Stufe ■, PI4 EL 110797-1..... 1 Blatt

4.7 Rivaroxaban Stufe ■, EL 109485-1..... 1 Blatt

4.8 Abwasser EL 62208-2..... 1 Blatt

4.9 Abwasser kontaminiert EL 62209-2..... 1 Blatt

5 Verfahrensließbilder

5.1 Rivaroxaban Stufe ■, PI4 EL 109472-0..... 1 Blatt

5.2 Rivaroxaban Stufe ■, PI5 EL 109473-0..... 1 Blatt

5.3 Rivaroxaban Stufe ■, PI4 EL 110801-0..... 1 Blatt

5.4 Rivaroxaban Stufe ■, PI5 EL 109474-0..... 1 Blatt

5.5 Rivaroxaban Stufe ■, Säurechlorid, PI5 EL 109486-0..... 1 Blatt

5.6 Rivaroxaban Stufe ■, PI5 EL 109487-0..... 1 Blatt

5.7 Rivaroxaban Stufe ■, PI4 EL 110799-0..... 1 Blatt

5.8 Rivaroxaban Stufe ■, PI4 EL 109488-0..... 1 Blatt

5.9 Monomethylamin EL 110800-1..... 1 Blatt

5.10 Entsorgung toluolhaltige Mula/Wala EL 109515-1..... 1 Blatt

5.11 Mula/Wala Entsorgung EL 109519-1..... 1 Blatt

5.12 Essigsäure Mula/Wala EL 109520-1..... 1 Blatt

5.13 Abluftwäscher Rivaroxaban EL 109708-1..... 1 Blatt

5.14 Behälter für Essigsäure, rein EL 61856-1..... 1 Blatt

5.15 Energie-Anlage, Geb. 225 EL 55095-0..... 1 Blatt

5.16 Emissionen (Abluft) EL 62019-0..... 1 Blatt

5.17	Abwasser, Geb. 224 West, Pumpvorlagen EL 61860-2...	1 Blatt
5.18	Zwischenbeh Geb. 222, 223(Pumpensümpfe) EL 61859-1.....	1 Blatt
5.19	Behälter Abwasser AW4, Geb. 223 EL 109709-1.....	1 Blatt
5.20	Aufarbeitung, Abwasser AW4 EL 61875-0.....	1 Blatt
5.21	Zwischenbehälter (80B31, BA841) EL 61857-1.....	1 Blatt
6	Apparateaufstellungspläne	
6.1	Abfüllanlage an Geb. 222 EL 49448-1.....	1 Blatt
6.2	Behältertasse Geb. 223, Erdgeschoss EL 55825-1.....	1 Blatt
6.3	Geb. 225 Erdgeschoss EL 62206-2.....	1 Blatt
6.4	Geb. 225 Dachgeschoss EL 62207-2.....	1 Blatt
6.5	Geb. 228, EG EL 62211-0.....	2 Blatt
6.6	Geb. 228, 1.OG EL 62212-0.....	1 Blatt
6.7	Geb. 228, 2.OG EL 62213-0.....	1 Blatt
6.8	Geb. 288, Dachaufsicht EL 55618-0.....	1 Blatt
7	Apparateliste (Rivaroxaban).....	4 Blatt
8	Schallemissions- und immissionsprognose.....	40 Blatt
9	Brandschutztechnische Beschreibung TL geb. 223...	4 Blatt
10	Ausgangszustandsbericht.....	16 Blatt
10.1	Anlage 1, Lageplan 1 : 500.....	1 Blatt
10.2	Anlage 2.1, Profil 1 - 1.....	1 Blatt
10.3	Anlage 2.2, Profil A – A.....	1 Blatt
10.4	Anlage 3, Stoffliste.....	3 Blatt
10.5	Anlage 4, Auskunft, Altlastenkataster.....	2 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0076/15/4.1.19**

Anlage 2
Seite 1 von 5

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 FW – Auflage – Feuerwehrpläne



Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 zu aktualisieren. Hierzu sind die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen. Die Feuerwehrpläne sind mindestens 6 Wochen vor Abnahme oder Inbetriebnahme des Nutzungsbereiches der Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen.

Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal – Abteilung Einsatz und Organisation abzustimmen.

3. VAwS

3.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Abfüllanlage Geb. 222 West, sowie Lager- und Abfüllanlage Geb. 223) sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.

(Hinweis: Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z.B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.)

3.2 Die Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von VAwS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.

3.3 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.4 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser)



gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich fernmündlich oder per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

Anlage 2

Seite 3 von 5

- 3.5 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 3.6 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind vom Betreiber vorzuhalten und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 3.7 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.



- 3.8 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 4 von 5

4. Dezernat 52 - Ausgangszustandsbericht

4.1 Regelüberwachung

Zu den Bodenuntersuchungen ist eine jährliche Begehung der relevanten Betriebsbereiche durch eine sachkundige Person durchzuführen. Diese Begehungen, sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen sind schriftlich zu dokumentieren. Alle 10 Jahre ist durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich zu übersenden.

Grundwasseruntersuchungen sind in einem Turnus von fünf Jahren durchzuführen. Hierfür sind die im Ausgangszustandsbericht zu Grunde gelegten Kontrollmessstellen auf die im Ausgangszustandsbericht definierten Leitparameter zu beproben.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu übersenden.

4.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG ist mit diesen Arbeiten zu beauftragen. Der AZB gilt als Maßstab für die



Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erheblichen Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie auch die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 5 von 5